# Statuten der Freien Liste

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Freie Liste" (FL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein.

### Art. 2 Zweck

Die Freie Liste ist eine basisdemokratisch organisierte, gesellschaftlich emanzipatorisch wirkende Partei, die sich in Liechtenstein am politischen Willensbildungsprozess beteiligt.

Die Freie Liste tritt für eine friedliche, humane und solidarische Gesellschaft ein. Sie setzt sich vorrangig für soziale Gerechtigkeit, eine umfassende Demokratisierung der Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und eine Vertiefung des ökologischen Bewusstseins ein.

Die Freie Liste lehnt jede Form von gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie Diskriminierung aufgrund von Religion, Ethnie, Geschlecht, Lebensform oder Weltanschauung ab.

## II. Mitgliedschaft und Organisation

### Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch beantragt werden und entsteht mit Eintrag in die Mitgliederliste. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die automatische Aufnahme zu unterbrechen und die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds an die Generalversammlung zu übertragen. Natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland können der Freien Liste beitreten.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und sind jährlich zu bezahlen.

Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle jeweils für ein Jahr vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das uneingeschränkte Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Generalversammlung und an den Freie-Liste-Versammlungen. Diese Rechte geniessen Neumitglieder sieben Tage nach Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrags.

Die GV kann Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Doppelmitgliedschaft bei der Freien Liste und der Jungen Liste ist möglich. Auf Antrag können Mitglieder der Jungen Liste vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) schriftlich erklärten Austritt, b) infolge Nichtbezahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung oder c) durch Parteiausschluss nach ordnungsgemäss durchgeführtem Ausschlussverfahren.

### Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV);

- die Freie Liste-Versammlung (FLV);
- der Vorstand;
- die Dorfgruppen;
- die Revisionsstelle.

## Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst über die ihr gesetzlich und statutarisch zugewiesenen Gegenstände und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Partei übertragen sind. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Wahl des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Revisionsberichtes;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaften;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 30. Juni des Geschäftsjahrs statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung (aoGV) ist bei Bedarf durch den Vorstand oder wenn es zehn Mitglieder verlangen, innerhalb von 30 Tagen einzuberufen. Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor, lädt schriftlich mit Traktandenliste spätestens zwei Wochen davor alle Mitglieder ein und sorgt für den verfahrensmässigen Ablauf. Allenfalls benötigte Materialien und informative Unterlagen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu übermitteln. Anträge an die Generalversammlung, die zusätzlich zur Traktandenliste des Vorstands zur Behandlung kommen sollen, sind dem Vorstand schriftlich mindestens sieben Tage vor ihrer Abhaltung einzureichen.

An der GV/aoGV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, für Neumitglieder gilt die Ausnahme nach Art. 3.

Für Statutenänderungen und Vereinsausschlüsse ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für alle übrigen Geschäfte ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

## Art. 6 Freie-Liste-Versammlung

Die Freie-Liste-Versammlung ist das Forum zur Entwicklung der politischen Linie der Freien Liste. Anstehende Entscheidungen werden in der FLV diskutiert und wichtige politische Themen behandelt. Zukünftige Anforderungen an Staat und Gesellschaft werden erörtert und die dem Zwecke (Art. 2) der Freien Liste entsprechenden Positionen entwickelt.

Die FLV fällt Grundsatzbeschlüsse zur Parteipolitik, Partei-Programm, Volksinitiativen und Referenden auf Landesebene. Sie nominiert die KandidatInnen für Landtags- und Gemeinderatswahlen. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, für Neumitglieder gilt die Ausnahme nach Art. 3. Es gilt die einfache Mehrheit.

Die MandatarInnen auf Landes- und Gemeindeebene und die Vorstandsmitglieder sind angehalten, an den Freie Liste-Versammlungen teilzunehmen. Die Freie Liste-Versammlung wird durch den Vorstand einberufen und ist in der Regel öffentlich.

## Art. 7 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Freien Liste. Er besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Der Vorstand ist möglichst divers in Bezug auf Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Herkunft zu besetzen; in der Regel gehört dem Vorstand je eine Person mit einem Mandat auf Landes- und Gemeindeebene und je eine Person aus dem Ober- und Unterland an. Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind von einer Tätigkeit im Vorstand ausgeschlossen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das sitzungsleitende Mitglied. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Politische Ausrichtung der Freien Liste;
- Führung des Vereins Freie Liste nach innen und Vertretung der Freien Liste nach aussen;
- Vorbereitung und Durchführung der GV/aoGV sowie Vollzug von GV- und FLV-Beschlüssen;
- Besetzung und Betreuung der Geschäftsstelle und ihrer Mitarbeitenden;
- Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand wählt ein sitzungsleitendes Mitglied und organisiert sich ansonsten selbst. Dazu kann er eine Geschäftsordnung und/oder Reglemente und Funktionsblätter etc. erlassen. Unter Vorbehalt der Letztzuständigkeit des Gesamtvorstands als Kollegialorgan kann die Vorbereitung von Geschäften im Einzelfall oder auf Dauer an einzelne Mitglieder delegiert werden (Ressortsystem). Für Vorstandsbeschlüsse tragen die Mitglieder die gemeinsame Verantwortung.

## Art. 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verein finanziell und administrativ führen;
- Jahresbericht erstellen;
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen abgeben;
- Landeskommissionen, Gerichte und Verwaltungsräte dem Vorstand zur Bestimmung unterbreiten;
- Einsatz und die Arbeitsweise von themenspezifischen Projektgruppen regeln;
- Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes, Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme und Ausführung der Beschlüsse;
- Mitglieder-Kontaktpflege;
- Öffentlichkeitsarbeit nach Weisung des Vorstands.

Das Zeichnungsrecht der Geschäftsstelle regelt der Vorstand.

## Art. 9 Dorfgruppen

Die Dorfgruppen konstituieren sich selbst und handeln im Rahmen der Zielsetzungen der Partei eigenverantwortlich. Sie firmieren mit: „Dorfgruppe ... der Freien Liste".

## Art. 10 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle kann eine Privatperson oder eine Revisions- bzw. Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vorstands im Sinne der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

## III. Finanzierung und Haftung

### Art. 11 Mittel

Der Verein finanziert sich über Landesbeiträge, Mitgliederbeiträge, Beiträge von MandatarInnen und Spenden. Wie mit Spenden umzugehen ist, ist im Reglement zu den Statuten und den ethischen Richtlinien und Transparenzregeln für Parteispenden festgehalten.

### Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## IV. Auflösung und Inkrafttreten

### Art. 13 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Es gilt die Dreiviertel-Mehrheit für einen gültigen Auflösungs-Beschluss. Sind weniger als die Hälfte der MG anwesend, wird die FL-Versammlung innerhalb von 14 Tagen neu einberufen. Für einen gültigen Auflösungsbeschluss genügt dann, unabhängig von der teilnehmenden Mitgliederzahl, die Dreiviertel-Mehrheit.

Das Vereinsvermögen fällt einer Institution zu, welche sich mit ähnlichen Zielsetzungen in Liechtenstein befasst. Genaueres entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

### Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5.6.2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 21.6.2024.